



Marktgemeinde ALLAND, Bez. Baden, N.Ö.

2534 Alland, Hauptstraße 176



02258/2245 Fax: 02258/2424 Mail: gemeindeamt@alland.gv.at

Protokoll-Nr.
417/2010

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am Dienstag, dem 11.05.2010 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Alland.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28.04.2010 und am 05.05.2010 (mit ergänzter Tagesordnung) durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Johann Grundner (ÖVP)

Georg Baden (ÖVP)

Dipl.-Ing. Erwin Thomas Dollensky (ALL)

Armin Franz Grasel (ÖVP)

Gf.GR Petra Johanna Groschner (ÖVP)

Vizebürgermeister Berthold Franz Hacker (ÖVP)

Andrea Hirschhofer (ÖVP)

Anton Hirschhofer (ÖVP)

Gf.GR Hannes Hofstätter (SPÖUBA)

Irene Maria Hofstätter (SPÖUBA)

Georg Kaiser (FPÖ)

Umweltgemeinderat Dipl.-Ing. Ludwig Franz Köck (ÖVP) – ab TOP 5

Karl Leodolter (ÖVP)

Gerald Michael Matzner (SPÖUBA)

Leopold Ottersböck (ÖVP)

Obm. Prüfungsausschuss Dr. iur. Klaus Perl (SPÖUBA)

Gf.GR Martin Rapold (ÖVP)

Dipl.-Ing. Brigitte Sladek (SPÖUBA)

Gf.GR Wilhelm Veigl (ÖVP)

Leopold Johann Winzer (ÖVP)

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Ploy Wolfgang als Schriftführer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Rainer Andermann (SPÖUBA)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender:

Bürgermeister Grundner Johann

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- 1 **Genehmigung Protokolle vom 02.03.2010 und 12.04.2010**
- 2 **Bericht der Kassaprüfung**
- 3 **Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut wegen dem Radweg Helenental**
- 4 **Übernahme ins Öffentliche Gut in der KG Weissenweg**
- 5 **Neubestellung der grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung**
- 6 **Beratung über Ehrenzeichen der Marktgemeinde Alland**
- 7 **Beschluss über einen Straßennamen für die Parzellierung Sumetzberger**
- 8 **Annahme Fördervertrag ABA Sumetzberger mit Kommunalkredit AG**
- 9 **Annahme Fördervertrag WVA Sumetzberger mit Kommunalkredit AG**
- 10 **Beschluss über Vertrag Hundeabrichteplatz**
- 11 **Genehmigung Kaufvertrag Prendinger**
- 12 **Beschluss über Einladung zu Gemeinderatssitzungen per E-Mail**
- 13 **Beschlussfassung über eine Resolution des Gemeinderates zum Ablauf zukünftiger Gemeinderatswahlen**
- 14 **Beschlussfassung über eine Resolution des Gemeinderates zur frühzeitigeren Einberufung zukünftiger Sitzungen des Gemeinderates durch den Bürgermeister zwecks besserer Vorbereitungsöglichkeiten auf diese**
- 15 **Beratschlagung über die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich Kreuzung /Hauptplatz insbesondere unter Berücksichtigung der Schulwegsicherung.**

BESCHLÜSSE:

1.	Genehmigung Protokolle vom 02.03.2010 und 12.04.2010
-----------	---

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die Protokolle der letzten beiden Sitzungen vom 02.03.2010 und 12.04.2010 erstellt und den Fraktionen zugegangen sind und ersucht um die Genehmigung. Er fragt an, ob es gegen die Protokolle Einwände gibt, und da keine vorgebracht werden, gelten die Protokolle als genehmigt und werden von den Fraktionen unterschrieben.

Der Herr Bürgermeister berichtet den Gemeinderäten, dass er die Tagesordnungspunkte 6, 10 und 11 von der Tagesordnung gemäß § 46 Abs. 2 NÖ GO absetzt. Er begründete dies damit, dass diese Entscheidungen auf eine der nächsten Sitzungstermine verschoben werden müssen, weil die Einigungen noch nicht zustande kamen.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht nun GR Dipl.Ing. Dollensky um die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung, gemäß dem untenstehenden schriftlichen Antrag:

Der unterfertigte Gemeinderat stellt in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11.5.2010 den Dringlichkeitsantrag gemäß §46 Abs.3, NÖ Gemeindeordnung an den Gemeinderat der Marktgemeinde Alland zum Thema: Hochwasserschutz am Pöllerbach - Bericht des Bürgermeisters zum Stand der Planung, Ausführung und Finanzierung.

Sachverhalt:

Seit dem Einsturz des Gerinnes auf dem Grundstück Hodina im Spätsommer 2009 muss man von Gefahr in Verzug sprechen. Seit Ende 2009 liegt eine rechtskräftige Wasserrechtliche Bewilligung zur Umsetzung des Gesamtprojektes (Sanierung Überdeckung, lineare Maßnahmen und Rückhaltebecken vor. Die für die Umsetzung zuständige Bundesbehörde sollte am 1. März 2010 mit dem Bau beginnen. Die geschätzten Kosten haben sich über den Winter von 3,7 auf 6,2 Millionen Euro erhöht! Bis dato erfolgte kein Baubeginn.

Begründung der Dringlichkeit:

Der seit einem dreiviertel Jahr herrschende Zustand des Gerinnes stellt im Hochwasserfall eine ernsthafte Bedrohung für viele Anrainer des Pöllerbaches dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland möge beschließen, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat umfassend über den Stand des Projektes berichtet und wie von Seite der Gemeinde eine rasche Umsetzung erzielt werden kann.

GR Dipl.Ing. Erwin Dollensky

Bürgermeister Grundner bemerkt dazu, dass nach einer neuen Berechnung die Kosten bei 3 Millionen Euro liegen und dass er damit rechnet, noch heuer mit dem Bau beginnen zu können.

GR Dollensky stellte den Antrag, dass obige Thematik in die Tagesordnung aufgenommen werden möge.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt:

ÖVP	dafür	0	dagegen	11
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	1	dagegen	0

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht GR Dipl.Ing. Dollensky um die Aufnahme folgenden weiteren Punktes in die Tagesordnung, gemäß dem untenstehenden schriftlichen Antrag:

Der unterfertigte Gemeinderat stellt in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11.5.2010 den Dringlichkeitsantrag gemäß §46 Abs.3, NÖ Gemeindeordnung an den Gemeinderat der Marktgemeinde Alland zum Thema: Ortstafelverrückungen in Alland

Sachverhalt:

Die Gemeinde Alland hat auf Anweisung der BH Baden in den vergangenen Tagen die Ortstafeln um einige hundert Meter Richtung Ortszentrum versetzt. Damit ist nun etwa auf der Mayerlinger Straße eine Geschwindigkeit von 100 km/h bis zum Haus Willach zulässig.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit von 50 auf 100 km/h verringert dramatisch die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer und hat auch eine deutliche Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeiten weit in das Ortsgebiet herein zur Folge.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland möge beschließen, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat erläutert, warum es zu dieser Maßnahme gekommen ist und wie eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h wieder erreicht werden kann.

GR Dipl.Ing. Erwin Dollensky

Bürgermeister Grundner merkt zu diesem Punkt an, dass er von der Versetzung der Ortstafeln nicht wusste und dass diese Arbeiten von der Straßenmeisterei Mödling durchgeführt wurden. Er wird sich auf der BH erkundigen, was zu dieser Versetzung geführt hat und wird alles daran setzen, dass die Tafeln wieder in den vorherigen Zustand versetzt werden.

GR Dollensky stellte den Antrag, dass obige Thematik in die Tagesordnung aufgenommen werden möge.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt:

ÖVP	dafür	0	dagegen	11
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	1	dagegen	0

2. Bericht der Kassaprüfung

Der Herr Bürgermeister berichtet den Mitgliedern des Gemeinderats, dass am 04. Mai 2010 eine angesagte Kassaprüfung stattgefunden hat und ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses GR Dr. Perl um seinen Bericht. Dieser berichtet, dass am 04.05.2010 ein Kassenstand von € 38.703,26 per 30.03.2010 vorgefunden wurde.

GR Dr. Perl erläutert, dass bei dieser Gebarungsprüfung die Belege des Rechnungsjahres 2010 ab Nummer 265 bis zur Nummer 1003 geprüft wurden, die im Zeitraum 01.02.2010 bis 30.04.2010 anfielen. Die Belege wiesen alle Unterschriften des Bürgermeisters auf, und hatten auch sonst keine Mängel. Das Kassabuch war tagfertig geführt. Buchungsrückstände lagen ab 28.4.2010 vor. Fehlbuchungen wurden keine bemerkt, die Anweisungen des Bürgermeisters waren vollständig vorhanden. Als Empfehlung weist der Prüfungsausschuss daraufhin, dass bei Abgabenrückständen der jeweilige Liegenschaftsbesitzer (Grundeigentümer) haftet und nicht etwa ein etwaiger Mieter oder Pächter. Der Bürgermeister möge mit den jeweiligen Abgabenschuldnern in Kontakt treten.

Der Herr Bürgermeister meinte, dass er mit den in Frage kommenden Liegenschaftseigentümern bereits Kontakt aufgenommen hat und sich das in Zukunft ändern wird.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3.	Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut wegen dem Radweg Helenental
-----------	--

Der Herr Bürgermeister berichtet den Gemeinderäten zum Radweg Helenental, dass heuer der noch fehlende Abschnitt von der Cholerakapelle bis zur Krainerhütte fertig werden soll. Wegen der Brücke in der Kurve zwischen Cholerakapelle und Schulzheim ist ein Vertrag mit dem Eigentümer der Schwechat, der Republik Österreich Öffentliches Wassergut vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich erforderlich. Dazu wurde nachstehender Vertrag übermittelt:

WA1-OWG-4014/019b-2010

GESTATTUNGSVERTRAG - PREKARIUM

„Radweg Helenental, Abschnitt Cholerakapelle - Krainerhüttensiedlung“ abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dieser vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes einerseits und der Marktgemeinde Alland als Vertragsnehmer andererseits.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Bund stimmt der Errichtung, Benutzung und Erhaltung von befestigten Rad- und Promenadenwegabschnitten (Teil des Radweges „Helenental“, Abschnitt Cholerakapelle - Krainerhüttensiedlung) entlang der Schwechat einschließlich der Herstellung und Erhaltung von eventuell erforderlichen Böschungssicherungen auf dem im Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung -Wasserbau) stehenden Grundstück Nr. 32, EZ 15, KG Innerer Kaltenbergerforst, sowie der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Brücke über die Schwechat auf den Grundstücken Nr. 630/1, EZ 323, KG Siegenfeld, und 32, EZ 15, KG Innerer Kaltenbergerforst (ca. auf Höhe des Grundstückes Nr. 429/7, KG Siegenfeld) nach Maßgabe der beiliegenden Lagepläne der Stadtgemeinde Baden, Abteilung Bauangelegenheiten bzw. des Herrn Dipl. Ing. Salzer, und der wasserrechtlichen Bewilligung zu. Technische Beschreibung: Der geplante Radweg verläuft ab dem Parkplatz bei der Cholerakapelle zwischen der Schwechat und der B210 am linken Schwechatufer. Nach rund 690 m wird die Schwechat mit einer Brücke in Holzleimbauweise (27,55 m Spannweite, lichte Breite 2,5 m, Holzkasten- /Plattenbalken) gequert. Im Anschluss an diese Brücke verläuft der Radweg bis zum Schulzheim (KoBV) auf dem bestehenden „Wegerl“, das zu einem Radweg adaptiert wird. Nordwestlich des Schulheimes schwenkt der Radweg auf der Trasse des „Wegerls“ zur Augustinerhütte nach Nordwesten in den Hang (max. 18 % Längsneigung). Nach rund 75 m verlässt der Weg die Trasse des „Wegerls“ und fällt mit max. 12 % Längsneigung in den Hang eingeschnitten zum Schwechatufer und verläuft bis zur Brücke Augustinerhütte am rechten Schwechatufer auf einem bestehenden Weg. Der Radweg soll eine Breite von 2,5 m Schotterfahrbahn plus 2 x 0,50 m Bankett aufweisen (Asphaltierung des Weges nur im Bereich des Schulheimes). Dieser Vertrag bezieht sich auf den Radwegabschnitt, soweit er im Gemeindegebiet der Vertragsnehmerin und tatsächlich auf Öffentlichem Wassergut der Republik Österreich zu liegen kommt. Jede Abweichung von dem vertraglichen Plan bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundes und ist in einem neuen Plan darzustellen.

1.2. Die Gestattung gilt nur für die Verwendung der Grundflächen zu dem unter Punkt 1.1. bezeichneten Zweck.

1.3. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass sämtliche für die unter P. 1.1. bezeichneten Verwendungen des Weges bzw. Gestaltungsmaßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen (insbesondere wasserrechtliche Bewilligung) erteilt und dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes durch Überlassung einer Ausfertigung oder Ablichtung nachgewiesen werden.

1.4. Bauarbeiten zur Erschließung bzw. Erhaltung des Weges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundes.

1.6. Der Vertragsnehmer ist allein Halter des Weges, der Ufersicherungen und sonstigen Maßnahmen sowie der Brücke (gemeinsam mit der Gemeinde Heiligenkreuz, vergl. Vertrag WA1-OWG-4014/019a-2010) und damit i.S. des § 1319 a ABGB für den ordnungsgemäßen Zustand derselben und für die Sicherheit der Benutzer verantwortlich. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die hergestellten Anlagen einer laufenden Kontrolle über den baulich einwandfreien Zustand zu unterziehen. Gefährliche Stellen sind durch den Vertragsnehmer mit Geländern oder sonstigen geeigneten Maßnahmen dauerhaft abzusichern.

1.7 Die baulichen Anlagen und Maßnahmen verbleiben im Eigentum des Vertragsnehmers (die Brücke im gemeinschaftlichen Eigentum der Gemeinde Heiligenkreuz und der Marktgemeinde Alland).

1.8. Behördliche Auflagen sind vom Vertragsnehmer einzuhalten. Es gelten weiters nachstehende besondere Bedingungen, welche vom Vertragsnehmer einzuhalten sind: Die Erhaltungstätigkeit an den Gewässerparzellen muss auch nach Errichtung des Radweges im bisherigen Umfang gewährleistet sein. Die Zulässigkeit der Benützung der Wege für Zwecke der Gewässerinstandsetzung durch Organe der Bundeswasserbauverwaltung und des Wasserverbandes muss durch den Vertragsnehmer mit der Verkehrsbehörde geregelt werden. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erhaltungstätigkeit (auch durch die Benützung mit Schwerfahrzeugen!) an den Wegen auftreten, wird seitens der Bundeswasserbauverwaltung bzw. des Bundes sowie des Erhaltungswasserverbandes keine wie immer geartete Haftung übernommen und sind derartige Beschädigungen auf Kosten des Vertragsnehmers zu beseitigen. Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen des Öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen. Der Vertragsnehmer haftet für den Zustand der vertragsgegenständlichen Maßnahmen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diesbezügliche Erhaltungs- und Betreuungsarbeiten nicht im Rahmen der Erhaltungstätigkeit des Wasserverbandes zur Ausführung gelangen. Die Verkehrssicherungspflichten bezüglich der Weganlage obliegen ausschließlich dem Vertragsnehmer. Dazu zählen beispielsweise die ordnungsgemäße Erhaltung des Weges, die Errichtung und Erhaltung von Absturzsicherungen, sofern derartige Absicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sowie die Verpflichtung des Vertragsnehmers, umsturzgefährdete Bäume und bruchgefährdetes Geäst auf Öffentlichem Wassergut, die eine Gefahr für den Weg und/oder für deren Benutzer darstellen könnten, rechtzeitig zu entfernen. Zu diesem Zweck sind vom Vertragsnehmer regelmäßig entsprechende Kontrollen des Bewuchses durchzuführen (erhöhte Sorgfaltspflicht!), hierüber schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und bei Bedarf der Vertragsgeberin vorzuweisen. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücken zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Brückenbereich umgehend zu entfernen.

2. Benutzungsentgelt Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

3. Benützung

3.1. Vom Beginn und von der Beendigung von Arbeiten gem. P. 1.4. ist der Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, insbesondere auch des Wasserrechtes, sowie unter größtmöglicher Schonung der benutzten Liegenschaft und unter Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen (z.B. Leitungsanlagen) zu erfolgen. Störungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liegenschaft, insbesondere auch des Gemeingebrauches, sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Vertragsnehmer jeweils unverzüglich auf dem Arbeitsstreifen und deren Zufahrtsflächen den vorigen Zustand wieder herzustellen.

3.2. Der Vertragsnehmer hat den Weg einschl. der Uferbefestigungen sowie die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benutzbar sind. Er hat auftretende Schäden am Weg einschl. der Uferbefestigungen sowie an der Brücke unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Anlagen jederzeit zu gewährleisten.

4. Haftungen

4.1. Der Vertragsnehmer haftet dem Bund für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Mitbenützung, Erhaltung und Erschließung der Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes ergeben. Er hat weiters den Bund hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfolgen von dritter Seite gegen den Bund erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Er hat weiters den Bund hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche seiner Bediensteten und Beauftragten, die diese etwa im Zusammenhang mit der Benützung des Weges oder von Zufahrtswegen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, gegen den Bund erheben, schad- und klaglos zu halten, sofern den Bund an den Schäden nicht ein grobes Verschulden trifft.

4.2. Gesetzliche Haftungen des Vertragsnehmers, die über P. 4.1. hinausgehen, bleiben unberührt.

4.3. Der Bund haftet nicht für Schäden am Weg einschl. der Uferbefestigungen sowie an den Brücken sowie allfällige Folgeschäden, weder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes noch aus dem Titel eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches oder aus welchem Titel immer, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Bund verursacht wurden. In gleicher Weise ist die Haftung des Bundes auch für allfällige Schäden ausgeschlossen, die dem Vertragsnehmer bei der Mitbenützung, Erhaltung und Erschließung des Weges und des Steges oder von Zufahrtswegen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, erwachsen.

4.4. Soweit gemäß P. 4.3. eine Haftung des Bundes ausgeschlossen ist, verzichtet der Vertragsnehmer auch auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen des Bundes und des Landes. Soweit gemäß P. 4.1. der Bund schad- und

klaglos zu halten ist, sind auch dessen Bedienstete und Organe sowie die Bediensteten und Organe des Landes schad- und klaglos zu halten.

4.5. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Haftungsübernahmen finanziell entsprechend abzusichern (z.B. durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung). Diese Absicherung ist mit Unterfertigung des Vertrages vorzulegen.

5. Änderung des Weges

5.1. Eine Änderung des Weges bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Bund und ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen. Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass der Vertragsnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Änderung dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes vorlegt. Für die Durchführung der Änderung gilt P. 3.1. sinngemäß.

5.2. Eine eigenmächtige (P. 5.1.) Änderung berechtigt den Bund zur sofortigen Vertragsauflösung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

5.3. Der Vertragsnehmer trägt die Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges, der Brücken und seiner Benützer.

6. Übertragung der Rechte

6.1. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihr gegenüber unwirksam.

6.2. Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

7. Vertragsdauer und -auflösung

7.1. Der Vertrag wird gegen jederzeitigen Widerruf abgeschlossen.

7.2. Der Bund kann insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

7.2.1. Wenn der Vertragsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er durch den Vertrag nicht gedeckte Baumaßnahmen tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.

7.2.2. Wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße (P. 1.2.) Benützung des Weges erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.

7.2.3. Wenn der Bund die vertragsgegenständlichen Liegenschaften für wasserwirtschaftliche Zwecke (z.B. Regulierung) benötigt.

7.2.4. Wenn der Vertragsnehmer behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

7.3. Durch die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Vertragsnehmers wird der Vertrag automatisch beendet.

7.4. Die Auflösungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

8. Rückstellung

8.1. Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten den Weg in den früheren Zustand zurückversetzt zu übergeben, sofern der Bund nicht schriftlich die Belassung verlangt.

8.2. Falls der Vertragsnehmer den Verpflichtungen nach P. 8.1. nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragsnehmers selbst durchführen oder durchführen zu lassen.

9. Abgaben

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Mitbenützung der bundeseigenen Grundstücke etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben werden vom Vertragsnehmer getragen, der auch für die etwa erforderliche Anzeige zur Vergebührung zu sorgen hat.

10. Vertragsänderung

Alle Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes erforderlich.

11. Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind neben dem allgemeinen Gerichtsstand die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des vertragsschließenden Landeshauptmannes zuständig.

12. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in 3 Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

St. Pölten, am

Alland, am

Für die Republik Österreich

Für die Marktgemeinde Alland

(Land- und Forstwirtschaftsverwaltung

Wasserbau) (Zurakowski) Inspektionsrat

(Unterzeichnung gem. NÖ Gemeindeordnung 1973)

Der Herr Bürgermeister stellte namens des Vorstands den Antrag, dass dieser vorliegende Vertrag unter der Bauaufsicht der Stadtgemeinde Baden vom Gemeinderat beschlossen werden möge.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen:

ÖVP	dafür	11	dagegen	0
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	1	dagegen	0

4.	Übernahme ins Öffentliche Gut in der KG Weissenweg
-----------	---

Der Herr Bürgermeister berichtet den Gemeinderäten, dass die ÖBf AG beim Wohnhaus Am Weissenweg 388 im Zuge einer Grundteilung einen Teil der Grundfläche ans Öffentliche Gut abtreten wollen. Im Zuge dieser Teilung hat man bemerkt, dass sich der bereits vorhandene Weg einige Meter innerhalb der Grundfläche der ÖBf AG befindet und dieser Teil, der in der Natur als Straße ausgebildet ist, an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Alland abgetreten werden soll. Insgesamt soll die neue Parzelle mit dem Öffentlichen Gut vor dem Haus Alland 388 ein Ausmaß von 603 m² besitzen. Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird noch für eine gültige Abtretung die Zustimmung des Aufsichtsrates der ÖBf AG benötigt.



Marktgemeinde Alland, 2534 Alland, Hauptstraße 176, Tel: 0 22 58/22 45 oder 66 66,
 Fax: 0 22 58/24 24 Bezirk Baden, Niederösterreich Alland, am 11. Mai 2010

KUNDMACHUNG einer WIDMUNGSVERORDNUNG des GEMEINDERATES

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 unter TOP 4 folgende VERORDNUNG beschlossen:

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500 idGF, wird der im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Resch dargestellte Verkehrsfläche ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Teilungsplanes für den Verkehr zur Gemeindestraße erklärt. Zugleich werden die in gelber Farbe angelegten Wegstrecken mit den Grundstücksnummer 257, 283/9 und 279/4 und 275/5 in der Katastralgemeinde Weissenweg in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Alland übernommen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Er liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister: Johann Grundner

Angeschlagen am: 11. Mai 2010

Abgenommen am: 26. Mai 2010

Der Herr Bürgermeister stellte namens des Gemeindevorstands nach weiterer Beratung den Antrag, dass der Gemeinderat die Übernahme einer Teilfläche von der ÖBf AG vor dem Haus Alland 388 der bereits in Natur ausgebildeten Straßenteil ins Öffentliche Gut im Ausmaß von 603 m² beschließen möge.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen:

ÖVP	dafür	11	dagegen	0
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	1	dagegen	0

5.	Neubestellung der grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung
-----------	---

GR DI Köck betritt den Sitzungssaal.

Der Herr Bürgermeister berichtet den Gemeinderatsmitgliedern, dass die BH Baden wieder um die Nominierung der grundverkehrsbehördlichen Ortsvertreter ersucht hat. Bisher war Herr Winzer Josef für Alland und Herr Steiner Johann aus Gutental für Maria Raisenmarkt nominiert gewesen. Beiden haben sich bereit erklärt, diese Funktionen weiterhin ausüben zu wollen. Die Ortsvertreter, die keine Gemeinderäte sein müssen, müssen mit dem NÖ Grundverkehrsgesetz vertraut und Landwirt sein. Der Gemeinderat muss aber über die Vertreter einen Beschluss fassen und der BH Baden darüber berichten.

Der Herr Bürgermeister stellte daher namens des Gemeindevorstands den Antrag, dass der Gemeinderat wieder die Herren Winzer Josef für Alland und Steiner Johann (Gutental) für Maria Raisenmarkt bestellen möge.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen:

ÖVP	dafür	12	dagegen	0
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	1	dagegen	0

6. Beratung über Ehrenzeichen der Marktgemeinde Alland

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

7. Beschluss über einen Straßennamen für die Parzellierung Sumetzberger

Der Herr Bürgermeister berichtet weiters, dass für die Parzellierungsstraße bei den Sumetzbergergründen ein neuer Straßename zu vergeben ist. Er schlägt für die Bezeichnung dieser Weganlage den Namen „Hegenauergasse“ vor, in Anlehnung an das in unmittelbarer Nähe befindliche „Hegenauerkreuz“ oberhalb vom Zielpunkt.

Am heutigen Tage erreichte ihn auch der Wunsch des Anrainers Ing. Herwig Sumetzberger auf Benennung der Wegeanlage nach dem verstorbenen Herrn Ferdinand Sumetzberger. Er beruft sich darauf, dass es einen alten Gemeinderatsbeschluss gebe, wonach Straßennamen nicht nach Personen benannt werden sollten. Die Straßennamen sollten nach älteren Plätzen, Bildstöcken oder Flurnamen benannt werden.

Nach kurzer Beratung stellte der Herr Bürgermeister namens des Vorstands den Antrag, dass der Gemeinderat der auf Parzelle 446/23, KG Alland befindlichen Weganlage der Sumetzbergerparzellierung den Straßennamen „Hegenauergasse“ vergeben möge.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen:

ÖVP	dafür	12	dagegen	0
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	0	dagegen	1
FPÖ	dafür	0	dagegen	1

8. Annahme Fördervertrag ABA Sumetzberger mit Kommunalkredit AG

Der Herr Bürgermeister berichtet den Gemeinderäten, dass bei der Parzellierung Sumetzberger eine Kanalleitung verlegt wurde. Für diese Kanalverlegung wurde bei der Landesregierung und beim Bund um Förderung angesucht und hat der zuständige Minister Berlakovich am 09.04.2010 die Förderung dieser Baumaßnahme genehmigt. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, ist es notwendig, den vorgelegten Fördervertrag mit der Kommunalkredit AG bedingungslos anzunehmen. Der Vertrag lautet wie folgt:

Marktgemeinde Alland Hauptstraße 176 2534 Alland
 Bearbeiter/in: Iris Dbrfel 0043-1-31631/336

Umweltförderung



KOMMUNAL KREDIT

Wien, am 09.04.2010

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Alland.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B000211, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung BA 3 ON-Erweit. KG Alland Abwasserentsorgungsanlage - Parz. Bereich Zielpunkt.
 Funktionsfähigkeitsfrist 29.10.2010 die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 07.04.2010 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 09.04.2010 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen: der vorläufige Fördersatz 8,00% die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 73.000,00

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile EUR 3.388,00

die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination EUR 484,00

die vorläufige Pauschale für Kataster EUR 0,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 9.712,00 wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Der Herr Bürgermeister stellte daher für den Gemeindevorstand den Antrag, dass der vorliegende Fördervertrag vom Gemeinderat beschlossen werden möge.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen:

ÖVP	dafür	12	dagegen	0
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	1	dagegen	0

9.	Annahme Fördervertrag WVA Sumetzberger mit Kommunalkredit AG
-----------	---

Der Herr Bürgermeister berichtet den Gemeinderäten, dass bei der Parzellierung Sumetzberger auch eine Wasserleitung verlegt wurde. Für diese Wasserleitungsverlegung wurde bei der Landesregierung und beim Bund um Förderung angesucht und hat der zuständige Minister Berlakovich am 09.04.2010 die Förderung dieser Baumaßnahme genehmigt. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, ist es notwendig, den vorgelegten Fördervertrag mit der Kommunalkredit AG bedingungslos anzunehmen. Der Vertrag lautet wie folgt:

Marktgemeinde Alland Hauptstraße 176 2534 Alland
 Bearbeiter/in: Iris Dorfel 0043-1-31631/336

Umweltförderung



Wien, am 09.04.2010

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Alland.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B000201, ist die Förderung der Maßnahme: Bezeichnung BA 2 ON-Erweit. KG Alland Wasserversorgungsanlage Funktionsfähigkeitsfrist 29.10.2010 die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 07.04.2010 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 09.04.2010 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen: der vorläufige Fördersatz 15,00% die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 14.000,00

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	EUR	0,00
---	-----	------

die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	EUR	142,00
--	-----	--------

die vorläufige Pauschale für Kataster	EUR	0,00
---------------------------------------	-----	------

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 2.242,00 wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Der Herr Bürgermeister stellte schließlich namens des Vorstands den Antrag, dass der vorliegende Fördervertrag vom Gemeinderat beschlossen werden möge.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen:

ÖVP	dafür	12	dagegen	0
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	1	dagegen	0

10.	Beschluss über Vertrag Hundeabrichteplatz
------------	--

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

11.	Genehmigung Kaufvertrag Prendinger
------------	---

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

12.	Beschluss über Einladung zu Gemeinderatssitzungen per E-Mail
------------	---

Der Herr Bürgermeister berichtet den Gemeinderatsmitgliedern, dass im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Einladungskurrende zu den Sitzung des Gemeinderates in Zukunft nicht mehr durch Gemeindemitarbeiter per Kurrende, sonder per E-Mail zugestellt werden sollte. Dazu ist das Einverständnis der einzelnen Gemeinderäte nötig. Gerade in „Zeiten wie diesen“, wo mittlerweile die Technik und die E-Mails zum Alltag eines jeden Menschen gehören, ist es angebracht, diese einfachere und sinnvollere Zustellungsart, die gemäß § 45 NÖ GO gedeckt ist, zu wählen. Das erspart Zeit und Geld.

Die Gemeinderäte werden nun der Reihe nach befragt, ob Sie mit der Zustellung per E-Mail einverstanden sind und diese bejahen. Lediglich GR Kaiser, der über keine eigene E-Mailadresse verfügt, ersuchte um die Termininfo per Handy und Zustellung wie bisher durch seinen Nachbarn, den Gemeindearbeiter Hirschhofer und Kurrende.

Der Herr Bürgermeister stellte den Antrag, dass die Gemeinderatssitzung in Zukunft per E-Mail zugestellt werden können.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen:

ÖVP	dafür	12	dagegen	0
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	0	dagegen	1

13.	Beschlussfassung über eine Resolution des Gemeinderates zum Ablauf zukünftiger Gemeinderatswahlen
------------	--

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinderäte der SPÖUBA, FPÖ und ALL die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes beehrten. Den Resolutionstext habe er selbst erst ganz kurz vor Beginn der Sitzung erhalten. Er schlägt vor, dass dieser Punkt zunächst im Gemeindevorstand eingehend beraten und diskutiert wird und dann neuerlich dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt wird. Er berichtet, dass er kurz im Vorstand darüber informiert wurde, worum es in etwa gehe, aber noch nicht genau erfahren hatte, wie der genaue Wortlaut sein wird.

Da einige Gemeinderäte den Wortlaut der Resolution noch nicht kennen, ersucht der Herr Bürgermeister Herrn GR Dr. Perl um die Verlesung des Resolutionstextes:

Die sechs Gemeinderäte der SPÖUBA sowie die Gemeinderäte der FPÖ und der Liste ALL stellen zum TOP 13 „Beschlussfassung über eine Resolution des Gemeinderates zum Ablauf zukünftiger Gemeinderatswahlen“ folgenden A n t r a g: Der Gemeinderat möge zwecks Gewährleistung des persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes folgende Resolution gem § 35 Z 3 NÖ GO 1973 betreffend des Ablaufes zukünftiger Gemeinderatswahlen beschließen: Der Gemeinderat fordert für zukünftige Gemeinderatswahlen,

1. die Errichtung eines zusätzlichen Wahlsprengels für die Bewohner des Pflegeheimes Mayerling 4;

2. dass alle schriftlichen Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte der Wahlbehörde am Wahltag vorgelegt werden; und
3. dass bei mündlicher Beantragung einer Wahlkarte ein Aktenvermerk darüber erstellt wird und dieser ebenfalls der Wahlbehörde am Wahltag vorgelegt wird;
- Der Gemeinderat stellt darüber hinaus fest, dass die Beantragung einer Wahlkarte ein höchstpersönliches Recht ist und nicht durch Heimleitungen, Arbeitgeber usw für deren Patienten, Dienstnehmer usw erfolgen kann.

Bürgermeister Grundner versicherte, dass er die Beratung dieses Resolutionstextes im nächsten Gemeindevorstand plant und dann im nächsten Gemeinderat wortgleich über diese Resolution entschieden werden soll, womit die Beantrager dieses Tagesordnungspunktes ausnahmslos einverstanden waren.

14.	Beschlussfassung über eine Resolution des Gemeinderates zur frühzeitigeren Einberufung zukünftiger Sitzungen des Gemeinderates durch den Bürgermeister zwecks besserer Vorbereitungsmöglichkeiten auf diese
------------	--

Der Herr Bürgermeister berichtet den Gemeinderäten, dass auch dieser Tagesordnungspunkt von den Gemeinderäten der SPÖUBA, FPÖ und ALL beantragt wurde. Darin wird per Resolution von ihm verlangt, dass er die Gemeinderatssitzungen auf Wunsch der Opposition etwa 10 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin ausschreiben möge, damit sich die Gemeinderäte besser darauf vorbereiten können. Dazu merkt er an, dass in der NÖ Gemeindeordnung von Gesetzeswegen die Einberufung spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstermin als ausreichend eingestuft wurde. Grundsätzlich hat er es so praktiziert, dass die Sitzungen 1 Woche vorher ausgeschrieben wurden, nachdem die Tagesordnungspunkte mit dem Vorstand besprochen und abgeklärt waren, sowie ein geeigneter Sitzungstermin vereinbart wurde. Es wurde in der Regel schon bisher nicht nur 5 Tage sondern 7 Tage vor der Sitzung eingeladen.

Der Herr Bürgermeister stellte nach einer längeren, intensiven Beratung den Antrag, dass er sich grundsätzlich an die Geschäftsordnung gemäß der NÖ GO bei den Einladungen zu den Gemeinderatssitzungen halten werde, dass er aber – sofern es möglich sein wird – sich in Zukunft darum bemühen wird, die Einladungen ein paar Tage vor dem gesetzlich spätest möglichen Zeitpunkt ausschicken wird.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen:

ÖVP	dafür	12	dagegen	0
SPÖUBA	dafür	5	dagegen	0
ALL	dafür	1	dagegen	0
FPÖ	dafür	1	dagegen	0

15.	Beratschlagung über die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich Kreuzung /Hauptplatz insbesondere unter Berücksichtigung der Schulwegsicherung.
------------	---

Der Herr Bürgermeister berichtet schließlich, dass die Gemeinderäte von SPÖUBA und ALL die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes begeherten:

Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung gem § 46 Abs 1 NÖ GO 1973. Die gefertigten Gemeinderäte stellen folgenden Antrag: Der Bürgermeister möge, gem § 46 Abs 1 NÖ GO 1973 bei der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufnehmen: Beratschlagung über die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich Kreuzung/Hauptplatz insbesondere unter Berücksichtigung der Schulwegsicherung.

Begründung:

Der obige Antrag ist von einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates unterfertigt, weshalb die Voraussetzungen des § 46 Abs 1 NÖ GO 1973 gegeben sind. Alland, am 3. Mai 2010
GGR Hannes Hofstätter, GR Dr. Klaus Perl, GR Rainer Andermann, GR Gerald Matzner, GR Irene Hofstätter, GR Dipl.Ing. Brigitte Sladek, GR Dipl.-Ing. Erwin Dollensky

Der Herr Bürgermeister bemerkt zum Antrag, dass bereits zwei Verkehrsverhandlungen zu diesem Thema in den letzten 10 Jahren stattgefunden haben, und dieses Ansuchen stets abgelehnt wurde. Im Jahr 2002 hat die Gemeinde im Zuge der Hauptplatzumgestaltung bei der BH Baden das Ansuchen abgegeben, und dieses wurde im Zuge einer verkehrstechnischen Überprüfung im Jahr 2006 eines Gefahrenhäufungspunktes nochmals überprüft. Es kamen bei den beiden Verhandlungen zwei verschiedene verkehrstechnische Sachverständige zum Einsatz, und beide kamen zu der eindeutigen und definitiven Aussage, dass der gegenständliche Schutzweg unter keinen Umständen verschoben werden kann.

GR Dollensky meinte, dass wenn jemand glaubt, dass der verkehrstechnische Amtssachverständige für sie ist, irren sie. Auch Fr. Mag. Ferstl versteht nichts vom Verkehr. Die Gemeinde soll selbst einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen und mit diesen an die BH gehen. Nur so werde man etwas erreichen.

Herr Bürgermeister Grundner meinte, dass er bei der nächsten Gelegenheit mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen dieses Thema neuerlich eruieren wird und danach im nächsten Gemeinderat berichten wird, womit alle Einschreiter einverstanden waren.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und die aktive Mitarbeit und schließt somit die Gemeinderatssitzung um 20:00.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖUBA

Gemeinderat FPÖ

Gemeinderat ALL